

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gisela Piltz, Dr. Volker Wissing, Gudrun Kopp, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/8234 –**

Sicherheit der elektronischen Reisepässe und Kosten für die Kommunen

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Deutsche Städtetag beklagt, dass die Kosten der Kommunen im Zusammenhang mit der Ausstellung der neuen elektronischen Reisepässe durch den Bundeszuschuss in Höhe von 14,37 Euro pro Pass nicht annähernd abgedeckt seien. Nach einem Gutachten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement wurde ein Zuschuss von 23,86 Euro als notwendiger Beitrag zur Kostendeckung errechnet. In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP „Die praktische Umsetzung der Aufnahme der Fingerabdruckdaten in die Reisepässe“ (Bundestagsdrucksache 16/6102) bestreitet die Bundesregierung höhere Kosten bei den Kommunen und verweist im Übrigen darauf, dass ihr eine Bewertung entgegenstehender Angaben, z. B. des Oberbürgermeisters von Passau, nicht möglich sei. Die elektronischen Reisepässe werden nunmehr seit mehr als einem Vierteljahr ausgegeben, so dass sich im praktischen Verwaltungsvollzug zwischenzeitlich erwiesen hat, dass die Befürchtungen des Deutschen Städtetages zutreffen.

In seinem Bericht vom 12. Dezember 2007 an den Innenausschuss des Deutschen Bundestages weist der Bundesdatenschutzbeauftragte auf erhebliche Sicherheitsmängel bei der Umsetzung der Erhebung und Übermittlung der für den elektronischen Reisepass erhobenen Daten hin. Zudem stellt er in Übereinstimmung mit dem thüringischen Landesbeauftragten für den Datenschutz fest, dass das Recht auf Überprüfung und Einsichtnahme in die vom Passinhaber gespeicherten Daten durch diesen selbst nicht ausgeübt werden könne. Dem Bürger wird mithin die Möglichkeit genommen, selbst zu verifizieren, welche Daten von ihm gespeichert sind und ob es sich tatsächlich um die richtigen, also „seine“ Biometriedaten handelt.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Ein Großteil der Fragen betrifft die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit in den kommunalen Passbehörden. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass das Passrecht insgesamt zu den Materien gehört, die die Länder als eigene Angelegenheit ausführen. Damit sind sie primär verantwortlich, die Voraussetzungen zu schaffen, die das Passgesetz und die dazugehörigen Verordnungen an die Infrastruktur und Umgebung stellen. Es liegt somit in der Verantwortung jeder Passbehörde, die erforderlichen Vorkehrungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit zu treffen. Über die bundesrechtlichen Regelungen hinaus gelten die jeweiligen Datenschutzgesetze der Länder. Gleichwohl ist sich die Bundesregierung jedoch der ihr obliegenden Verantwortung bewusst. In diesem Rahmen ergreift sie die erforderlichen Maßnahmen, um den Ländern und Kommunen die erforderliche Hilfestellung zukommen zu lassen, damit diese die an sie gestellten Ansprüche erfüllen können.

1. Hält die Bundesregierung an ihrer Auffassung, die sie in ihrer Antwort auf Fragen 20 bis 23 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP „Die praktische Umsetzung der Aufnahme der Fingerabdruckdaten in die Reisepässe“ (Bundestagsdrucksache 16/6102) geäußert hat, fest, dass eine Unterdeckung in den kommunalen Haushalten durch die Einführung der elektronischen Reisepässe nicht entsteht?

Wie die Bundesregierung bereits in ihrer Antwort (Bundestagsdrucksache 16/6102) auf die Frage 20 der Kleinen Anfrage Bundestagsdrucksache 16/5991 vom 5. Juli 2007 zum Ausdruck gebracht hat, ist die vom Deutschen Städtetag angeführte Unterdeckung der bei den Städten und Gemeinden entstehenden Kosten im Rahmen der Passbeantragung und -ausgabe aus Sicht der Bundesregierung nicht nachvollziehbar. An dieser Auffassung hält die Bundesregierung fest.

2. Welche Daten liegen der Bundesregierung hierzu vor, auf die sie ihre Einschätzung stützt?

Wie damals schon dargelegt, hat eine vom Bundesministerium des Innern durchgeführte Umfrage zu den Verwaltungskosten in den Ländern ein sehr unterschiedliches Bild (zwischen 5,76 Euro und 22,37 Euro) vermittelt. Diese völlig unterschiedlichen Werte machen die Definition eines exakten, repräsentativen Mittelwertes für einen bundeseinheitlichen gemeindlichen Gebührenanteil in der Passgebühr unmöglich.

3. Hält die Bundesregierung weiterhin an ihrer Auffassung fest, dass eine Evaluation der Verwaltungskosten, die bei den Kommunen entstehen, nicht erforderlich ist?

Wenn ja, warum?

Die Bundesregierung hält an ihrer Auffassung fest, die sie in der Antwort (Bundestagsdrucksache 16/6102) zu Frage 23 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 16/5991 dargestellt hat.

Wie in der Antwort zu Frage 2 dargestellt, hat die Bundesregierung eine Evaluation bereits vor einem Jahr durchgeführt, die ein sehr unterschiedliches Bild der Verwaltungskosten in den Ländern ergeben hat. Aus diesem Grund ist eine erneute Evaluation aus Sicht der Bundesregierung nicht Erfolg versprechend.

4. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die von den Ländern jeweils festgesetzte Passgebühr, auf die sie in ihrer Antwort auf Frage 20 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP „Die praktische Umsetzung der Aufnahme der Fingerabdruckdaten in die Reisepässe“ (Bundestagsdrucksache 16/6102) verweist?

Der Bundesregierung ist bislang nicht bekannt, dass Bundesländer von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, die Passgebühren selbst festzulegen.

5. Wie viele elektronische Reisepässe sind seit deren Einführung ausgegeben worden?

Seit dem 1. November 2005 wurden rund 5,4 Mio. elektronische Reisepässe ausgegeben.

6. Welche Konsequenzen hat die Bundesregierung aus dem Bericht des Bundesdatenschutzbeauftragten vom 12. Dezember 2007 im Innenausschuss des Deutschen Bundestages gezogen, nach dem zum Teil erhebliche Sicherheitsmängel im Zusammenhang mit den elektronischen Reisepässen zu beklagen sind?

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) verweist in seinem Bericht auf die bekannten Stellungnahmen der Landesdatenschutzbeauftragten aus einigen Bundesländern. Diese Stellungnahmen beziehen sich auf Mängel, die in der Verantwortung der jeweiligen Passbehörden liegen. Jede Passbehörde hat die erforderlichen Vorkehrungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit auf Grundlage der landesgesetzlichen Regelungen in eigener Verantwortung zu treffen.

Die Behauptung, dass es sich bei den Beanstandungen um erhebliche Sicherheitsmängel handelt, ist nicht zutreffend.

Unabhängig von der Stellungnahme des BfDI hat das Bundesministerium des Innern das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) beauftragt, Leitlinien zu Datenschutz und Datensicherheit in Passbehörden zu erarbeiten, die in Kürze fertig und den Ländern zur Verfügung gestellt werden.

7. Wird die Bundesregierung Leitlinien für eine datenschutzgerechte Gestaltung der Erfassungs- und Ausgabeverfahren des elektronischen Reisepasses herausgeben, und wenn ja, wann?

In der Passdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (PassDEÜV) sind die Anforderungen an den Erfassungs- und Übermittlungsprozess geregelt, für deren Umsetzung die Passbehörden verantwortlich sind.

Wie bereits in Antwort zu Frage 6 dargelegt, hat das Bundesministerium des Innern unabhängig von der Stellungnahme des BfDI das BSI beauftragt, Leitlinien zu Datenschutz und Datensicherheit in Passbehörden zu erarbeiten, die in Kürze fertig und den Ländern zur Verfügung gestellt werden.

8. Welche Gründe kann die Bundesregierung dafür anführen, dass, obgleich sie in ihrer Antwort auf Frage 12 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP „Die praktische Umsetzung der Aufnahme der Fingerabdruckdaten in die Reisepässe“ (Bundestagsdrucksache 16/6102) dargestellt hat, dass allen Passbehörden von der Bundesdruckerei entsprechende Software zur Verfügung gestellt würden, von einigen Passbehörden Daten unverschlüsselt und zum Teil per E-Mail an die Bundesdruckerei übermittelt werden, mithin also offensichtlich von der zur Verfügung gestellten Software nicht Gebrauch gemacht wird?
9. Wie bewertet sie diesen Umstand?
10. Wie und wann wird die Bundesregierung darauf hinwirken, dass die Übermittlung der Passantragsdaten von den Passbehörden zur Bundesdruckerei in der vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnologie (BSI) vorgegebenen Art und Weise erfolgt und nicht unverschlüsselt und sogar zum Teil einfach per E-Mail erfolgt?

Das für alle Passbehörden vorgeschriebene Verfahren zur Übermittlung von Antragsdaten an die Bundesdruckerei GmbH ist durch die PassDEÜV verbindlich festgeschrieben und wurde vom BSI zertifiziert. Die Bundesdruckerei GmbH hat bestätigt, dass eine Übermittlung der Antragsdaten an die Bundesdruckerei GmbH außerhalb der in der PassDEÜV vorgeschriebenen Verfahren technisch ausgeschlossen ist.

Die in den Passbehörden im Einsatz befindliche Software führt zwingend eine Signierung und Verschlüsselung des elektronischen Passantrags durch, bevor er auf Basis der ebenfalls in der PassDEÜV festgelegten Protokolle an die Bundesdruckerei GmbH übermittelt wird. Die Nutzung anderer nicht in der PassDEÜV festgelegter Protokolle bei der Übermittlung an den Passhersteller ist ebenso ausgeschlossen, wie eine unverschlüsselte Datenübermittlung.

11. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen aufgrund der unsicheren Übertragungstechnik Daten nicht oder fehlerhaft bei der Bundesdruckerei angekommen sind?

Derartige Fälle sind der Bundesregierung nicht bekannt. Wie in den Antworten zu den Fragen 8 bis 10 dargestellt, ist die Übertragung der Antragsdaten an die Bundesdruckerei GmbH sicher.

12. Wie und wann wird die Bundesregierung darauf hinwirken, dass die in den Passbehörden eingesetzten Rechner ausreichend gegen Viren, Trojaner und andere Schadsoftware geschützt sind?

Für die Sicherheit in den Passbehörden sind die Länder und Kommunen zuständig. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

13. Wie lange werden die Fingerabdrücke auf den Sicherungsbändern gespeichert?

Zur Speicherung von Fingerabdrücken in der Passbehörde besteht eine klare gesetzliche Regelung, nach der die Fingerabdrücke spätestens bei der Abholung durch den Passinhaber zu löschen sind. Das gilt auch für die Speicherung der Fingerabdrücke auf Sicherungsbändern. Die Umsetzung dieser gesetzlichen Regelung ist Aufgabe der Passbehörden. Aufgrund der sehr heterogenen Infrastruktur in den Passbehörden kann die Bundesregierung darüber keine pauschalen Angaben machen.

14. Wie bewertet die Bundesregierung die Speicherdauer auf den Sicherungsbändern unter Gesichtspunkten des Datenschutzes?

Siehe Antwort zu Frage 13.

15. Wie und wann wird die Bundesregierung darauf hinwirken, dass die in den Passbehörden eingesetzten technischen Mittel ausreichend gegen Missbrauch gesichert sind?

Siehe Vorbemerkung und Antwort zu Frage 7.

16. Welche Maßnahmen haben die Bundesregierung und das BSI ergriffen, um die Sicherheit der Passdaten in allen Passbehörden zu gewährleisten?

Es liegt in der Verantwortung jeder Passbehörde, die erforderlichen Vorkehrungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit auf Grundlage der landesgesetzlichen Regelungen zu treffen.

17. Welche Schulungen und Informationsveranstaltungen, auf die die Bundesregierung in ihrer Antwort auf Frage 12 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP „Die praktische Umsetzung der Aufnahme der Fingerabdruckdaten in die Reisepässe“ (Bundestagsdrucksache 16/6102) hingewiesen hat, wurden wann durchgeführt?

Datum	Ort	Bundesland	Anzahl
29. August 2007	Kiel	Schleswig-Holstein	1 Veranstaltung
29. August 2007	Hamburg	Hamburg	1 Veranstaltung
29. August 2007	Völklingen	Saarland	1 Veranstaltung
30. August 2007	Polch	Rheinland-Pfalz	1 Veranstaltung
3. September 2007	Oranienburg	Brandenburg	1 Veranstaltung
3. September 2007	Düsseldorf	Nordrhein-Westfalen	2 Veranstaltungen
4./5. September 2007	Wiesbaden	Hessen	4 Veranstaltungen
10. September 2007	Oldenburg	Niedersachsen	1 Veranstaltung
11. September 2007	Hannover	Niedersachsen	2 Veranstaltungen
13. September 2007	Güstrow	Mecklenburg-Vorpommern	1 Veranstaltung
17. September 2007	Dresden	Sachsen	2 Veranstaltungen
18. September 2007	Magdeburg	Sachsen-Anhalt	1 Veranstaltung
19./20. September 2007	München	Bayern	4 Veranstaltungen
21. September 2007	Nürnberg	Bayern	2 Veranstaltungen
24. September 2007	Stuttgart	Baden-Württemberg	2 Veranstaltungen
25. September 2007	Sigmaringen	Baden-Württemberg	2 Veranstaltungen
26. September 2007	Karlsruhe	Baden-Württemberg	2 Veranstaltungen
27. September 2007	Gotha	Thüringen	2 Veranstaltungen

32 Veranstaltungen

Darüber hinaus haben einige Verfahrensentwickler Schulungen für Passbehörden angeboten und durchgeführt. Details hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor.

18. Welche Schulungen und Informationsveranstaltungen sind weiterhin geplant?

Fragen, die sich aus der Praxis ergeben, werden vom Bundesministerium des Innern und von den Landesinnenministerien/Senatsverwaltungen für Inneres beantwortet. Darüber hinaus informiert das Bundesministerium des Innern die Passbehörden regelmäßig durch Informationsschreiben. Bedarf für weitere Schulungen und Informationsveranstaltungen wird nicht gesehen.

19. Wie viele Schulungshandbücher wurden von der Bundesregierung an die Passbehörden ausgegeben?

Die Bundesregierung hat insgesamt ca. 36 100 Schulungshandbücher an die 5 400 Passbehörden ausgegeben.

20. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung aus den Passbehörden bzw. den Ländern im Hinblick auf praktische Probleme mit den eingesetzten Fingerabdruckscannern und der eingesetzten Software, die den Passbehörden von der Bundesdruckerei zur Verfügung gestellt wird, vor?

Aus den Rückmeldungen der Passbehörden ist festzustellen, dass sich die eingesetzten Fingerabdruckscanner, die eingesetzte Software und die festgelegten Verfahren in der Praxis bewähren.

21. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass der Passinhaber sein Recht gemäß Artikel 4 Abs. 1 der EG-Passverordnung ausüben kann, Einsicht in die im Chip gespeicherten Daten zu nehmen und die Aufnahme der richtigen, mithin „seiner“ Biometriedaten festzustellen?
22. Welche Voraussetzungen müssen technisch und organisatorisch geschaffen werden, damit die Passinhaber von ihrem Recht uneingeschränkt Gebrauch machen können, und wann ist mit der Umsetzung zu rechnen?

Die Regelung des Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 wurde vollumfänglich umgesetzt. Mittlerweile sind rund 95 Prozent der Passbehörden mit Lesegeräten ausgestattet, die alle im ePass-Chip gespeicherten Daten – auch die Fingerabdrücke – auslesen und anzeigen können, so dass der Passinhaber/die Passinhaberin seine/ihre Daten auslesen kann.

